



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Claudia Köhler BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 17.05.2022

Maßregelvollzug Telefonate

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Trifft es zu, dass in den bayerischen Einrichtungen des Maßregelvollzugs die Patientinnen und Patienten Telefonate nur unter Nutzung des Angebotes der Firma Telio Hamburg führen können? 2
 - 1.2 Und trifft es zu, dass diese Firma seit einigen Monaten eine Hamburger Telefonnummer anzeigt, wenn jemand ein Telefonat aus einer bayerischen Maßregelvollzugseinrichtung heraus führt? 2
 - 1.3 Trifft es ferner zu, dass bei einem Rückruf an diese Hamburger Nummer eine Ansage erfolgt, in der erläutert wird, dass sich der ursprüngliche Anrufer „in einer geschlossenen Einrichtung befindet“? 2
 2. Falls ja: Wie kann dies geändert werden, um den Datenschutz- und Persönlichkeitsrechten der Patientinnen und Patienten künftig gerecht zu werden? 2
 - 3.1 Wie hoch sind die Gebühren, die die Patientinnen und Patienten für Telefonate im Maßregelvollzug zu bezahlen haben? 2
 - 3.2 Wie hoch sind die vergleichbaren Gebühren im Justizvollzug? 3
 - 3.3 Wie hoch sind die vergleichbaren Gebühren in anderen Ländern? 3
 - 4.1 Welche Kosten entstehen den staatlichen Institutionen in Bayern für die Durchführung von Telefonaten im Maßregelvollzug 3
 - 4.2 Welche Kosten entstehen den staatlichen Institutionen in Bayern für die Durchführung von Telefonaten im Justizvollzug? 4
 - 5.1 Welche Alternativen wären zur weiteren Beauftragung des derzeitigen Anbieters denkbar? 4
 - 5.2 Wären diese für die Patientinnen und Patienten und für die staatlichen Institutionen teurer oder günstiger? 4
 6. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um zu erreichen, dass die Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug künftig zu niedrigeren Gebühren Telefonate führen können? 4
- Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 16.06.2022

1.1 Trifft es zu, dass in den bayerischen Einrichtungen des Maßregelvollzugs die Patientinnen und Patienten Telefonate nur unter Nutzung des Angebots der Firma Telio Hamburg führen können?

Diese Behauptung trifft nicht zu. Es sind neben der Firma Telio (Hamburg) auch Telekom Deutschland und Telecross als Anbieter in den bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen vertreten. Diese bieten zum Teil ein speziell für Maßregelvollzugseinrichtungen beziehungsweise Justizvollzugsanstalten entwickeltes Kommunikationssystem an.

1.2 Und trifft es zu, dass diese Firma seit einigen Monaten eine Hamburger Telefonnummer anzeigt, wenn jemand ein Telefonat aus einer bayerischen Maßregelvollzugseinrichtung heraus führt?

1.3 Trifft es ferner zu, dass bei einem Rückruf an diese Hamburger Nummer eine Ansage erfolgt, in der erläutert wird, dass sich der ursprüngliche Anrufer „in einer geschlossenen Einrichtung befindet“?

2. Falls ja: Wie kann dies geändert werden, um den Datenschutz- und Persönlichkeitsrechten der Patientinnen und Patienten künftig gerecht zu werden?

Die Fragen 1.2, 1.3 und 2 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es trifft zu, dass in drei Maßregelvollzugseinrichtungen (Wasserburg, Kaufbeuren und Straubing), die das Angebot der Firma Telio nutzen, bei ausgehenden Anrufen über das Patiententelefon eine Nummer aus dem Ortsnetz der Freien Hansestadt Hamburg angezeigt wird. Dies sei nach Angabe des Anbieters technisch bedingt. Eine Anzeige einer regionalen Nummer sei nicht möglich. Bei Rückrufen an diese Nummer erfolge die Ansage „Sie telefonieren mit einer öffentlichen Einrichtung“.

Allein aus der angezeigten Nummer beziehungsweise der zitierten Ansage bei Rückrufen kann kein Rückschluss auf die Person, die den Anruf tätigte, beziehungsweise deren Unterbringung gezogen werden. Insofern bestehen keine Anhaltspunkte für eine Verletzung von Datenschutz- oder Persönlichkeitsrechten der Patientinnen und Patienten, die ein fachaufsichtliches Eingreifen rechtfertigen würden.

3.1 Wie hoch sind die Gebühren, die die Patientinnen und Patienten für Telefonate im Maßregelvollzug zu bezahlen haben?

Im bayerischen Maßregelvollzug obliegt die Verhandlung der Verträge mit den Telefonanbietern den jeweiligen Maßregelvollzugseinrichtungen in Zusammenarbeit mit den Trägern. Diese regeln die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Patiententele-

fonie grundsätzlich in eigener Zuständigkeit. Oft sind die Einrichtungen an Altverträge mit den Telefonanbietern gebunden, sodass Tarifanpassungen bzw. ein Ausstieg aus dem bestehenden Vertrag nicht ohne weiteres möglich sind.

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für Maßregelvollzug (AfMRV) als Fachaufsichtsbehörde fordert die Träger der Kliniken regelmäßig auf, in Verhandlungen mit den Telefonanbietern gegebenenfalls eine Tarifangleichung zu erreichen.

Nach einer Abfrage des AfMRV bei den Maßregelvollzugseinrichtungen vom letzten Jahr ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Telefonanbieter im bayerischen Maßregelvollzug auch unterschiedliche Gebühren. Für eine Verbindung in das (deutsche) Festnetz werden Gebühren zwischen 0,025 Euro/Minute (Ortsgespräch) und 0,10 Euro/Minute aufgerufen. Die Gebühren für Anrufe in das Mobilfunknetz belaufen sich auf zwischen 0,10 Euro/Minute und 0,20 Euro/30 Sekunden.

3.2 Wie hoch sind die vergleichbaren Gebühren im Justizvollzug?

Der Freistaat Bayern unterhält unter Federführung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat einen Vertrag mit einem Dienstleister, der für den Bereich Telefonie einheitliche Tarifkonditionen für die staatlichen Behörden einschließlich der Justizvollzugsanstalten vorsieht. Nationale Gespräche kosten danach rund 0,01 Euro/Minute. Soweit Gefangene die Kosten für Telefonie selbst zu tragen haben, werden diese nutzungsabhängigen Entgelte an sie weitergereicht. Die Mehrzahl der Justizvollzugsanstalten legt bereits aufgrund des erheblichen Verwaltungsaufwands keine Gemeinkosten, etwa für die anteilige Abschreibung der Telefonanlage oder deren Wartung, über das Verbindungsentgelt hinaus um. Gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) kann Gefangenen in dringenden Fällen gestattet werden, Ferngespräche zu führen. Dementsprechend wurden Gefangenen in bayerischen Justizvollzugsanstalten vor der Coronapandemie Telefonate lediglich in Ausnahmefällen gestattet. Zum Ausgleich pandemiebedingter Einschränkungen, insbesondere im Bereich des Gefangenenbesuchs, wurde im März 2020 für alle Gefangenen in Bayern die nach wie vor bestehende Möglichkeit geschaffen, auch ohne Angabe von Gründen Ferngespräche in einem zeitlichen Umfang von mindestens 40 Minuten monatlich zu führen. Angesichts der überwiegend positiven Erfahrungen mit der pandemiebedingten Ausweitung der Telefonmöglichkeiten ist beabsichtigt, die Gesetzeslage dergestalt zu ändern, dass Gefangenen künftig Ferngespräche auch ohne Vorliegen eines dringenden Grunds gestattet werden können. Der insofern durch das Staatsministerium der Justiz erarbeitete Gesetzentwurf der Staatsregierung wurde am 31.05.2022 vom Ministerrat beschlossen und dem Landtag zugeleitet (Drs. 18/23106). Im Zuge der Neuregelung ist auch beabsichtigt, eine Dienstleistungskonzession für die Durchführung der Gefangenen-Telefonie in den bayerischen Justizvollzugseinrichtungen zu vergeben. Deren mögliche Konditionen sind derzeit nicht absehbar.

3.3 Wie hoch sind die vergleichbaren Gebühren in anderen Ländern?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

4.1 Welche Kosten entstehen den staatlichen Institutionen in Bayern für die Durchführung von Telefonaten im Maßregelvollzug?

Der Staatsregierung liegen keine Daten zu den konkreten Kosten der Maßregelvollzugseinrichtungen für die Durchführung von Telefonaten vor. Diese können auch nicht mit verhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden.

4.2 Welche Kosten entstehen den staatlichen Institutionen in Bayern für die Durchführung von Telefonaten im Justizvollzug?

Die in der Vergangenheit aufgewandten Kosten für die technische Ausstattung sowie der anteilige Personalaufwand (für Überwachung, Abrechnung etc.) können nicht mit verhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden.

5.1 Welche Alternativen wären zur weiteren Beauftragung des derzeitigen Anbieters denkbar?

5.2 Wären diese für die Patientinnen und Patienten und für die staatlichen Institutionen teurer oder günstiger?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1, 3.1 und 6 verwiesen.

6. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um zu erreichen, dass die Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug künftig zu niedrigeren Gebühren Telefonate führen können?

Grundsätzlich besteht kein Anspruch einer untergebrachten Person darauf, kostenfrei telefonieren zu können. Vielmehr ergibt sich bereits aus der Gesetzesbegründung zu Art. 13 Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG), dass die untergebrachten Personen die Kosten der Telefonie grundsätzlich selbst tragen müssen. Der Staatsregierung und den Trägern der Maßregelvollzugseinrichtungen ist selbstverständlich bewusst, dass die Möglichkeit der telefonischen Kontaktaufnahme, zum Beispiel mit Angehörigen, für viele Patientinnen und Patienten sehr wichtig ist und ermöglicht werden muss. Dabei müssen auch die wirtschaftlichen Bedingungen der Patientinnen und Patienten in den Blick genommen werden. Gleichzeitig müssen Telefonanlagen aber auch den Sicherheitsanforderungen einer Maßregelvollzugseinrichtung genügen. So muss beispielsweise gewährleistet sein, dass einzelne Telefonnummern für bestimmte Patientinnen und Patienten aufgrund von deren Krankheitsbild gesperrt und Gesprächsüberwachungen oder etwaige Beschränkungen für nach § 126a Strafprozessordnung (StPO) einstweilig untergebrachte Personen umgesetzt werden können.

Übliche Praxis ist es in vielen Fällen, dass eine untergebrachte Person den gewünschten Gesprächspartner kurz anruft und um Rückruf auf dem Stations-Patientenapparat bittet. Dadurch können die Kosten minimiert werden. Vielfach wird in den Maßregelvollzugseinrichtungen auch ein Angebot zur Videotelefonie vorgehalten.

Des Weiteren besteht für viele Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug die Möglichkeit zur Nutzung von Mobiltelefonen und anderen Endgeräten als Alternative zur Nutzung der Telefonanlage der Maßregelvollzugseinrichtung. Hierzu wurde zuletzt in Nr. 7.2.2 der Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG (VVBayMRVG) geregelt,

dass unter bestimmten Voraussetzungen Mobiltelefone und Smartphones sogar im gesicherten Bereich im Einzelfall zugelassen werden können.

Das AfMRV erhebt in regelmäßigen Abfragen bei den Trägern unter anderem Anbieter, Telefonanlagenmodell und Höhe der Gebühren, um gegebenenfalls einem zu starken Auseinanderdriften der Bedingungen in den einzelnen Kliniken durch entsprechende Hinweise an die Träger entgegenwirken zu können.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.